



Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Administration fédérale des contributions AFC
Amministrazione federale delle contribuzioni AFC
Administraziun federala da taglia AFT

Hauptabteilung Mehrwertsteuer

Datum 23. Oktober 2001
Ihr Zeichen HJB/A415-002
Ihre Nachricht vom 18. Oktober 2001
Unser Zeichen M - / STW
Telefon 031 / 325 77 54
Fax 031 / 325 78 90

BUWAL Bundesamt für
Umwelt, Wald und Landschaft
Abteilung Abfall
z.Hd. von Herrn H.P. Fahrni
3003 Bern

Mehrwertsteuer auf vorgezogenen Entsorgungsgebühren

Sehr geehrter Herr Fahrni

Wir beziehen uns auf Ihre obenerwähnte Anfrage sowie auf die telefonische Besprechung vom 22. ds. zwischen Herrn Hansjörg Buser und dem Unterzeichneten. Zum Sachverhalt nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Mehrwertsteuerliche Beurteilung der Entsorgungsgebühr

Bei der vorgezogenen Entsorgungsgebühr auf Getränkeverpackungen aus Glas handelt es sich um eine im Inland aufgrund der Verordnung über Getränkeverpackungen (VGV; SR 814.621) erhobene Abgabe. Gebührenpflichtig sind Hersteller, die leere Getränkeverpackungen aus Glas für die Verwendung im Inland abgeben und Importeure, die solche Verpackungen (auch befüllte Getränkeverpackungen) einführen. Diese Gebühr ist einer vom BUWAL beauftragten Organisation (VetroSwiss) zu entrichten. Grundsätzlich unterliegt diese Gebühr nicht der Mehrwertsteuer. Die VetroSwiss hat somit auf dieser Gebühr, die sie den Herstellern bzw. Importeuren in Rechnung stellt, keine Mehrwertsteuer zu erheben.

2. Überwälzung der Abgabe vom Hersteller bzw. Importeur an die Kunden

Wie unter vorstehender Ziffer 1 aufgeführt, ist der Hersteller bzw. Importeur Schuldner dieser Abgabe. Bei der Weiterverrechnung dieser Abgabe beim Verkauf der Produkte (Getränkeverpackung leer oder gefüllt) bildet diese Abgabe Bestandteil des Entgelts der gelieferten Produkte und unterliegt dem gleichen Steuersatz (mit Ess- und Trinkwaren - ausgenommen alkoholische Getränke - gefüllte Gebinde zum reduzierten Satz; leere Getränkeverpackungen wie auch übrige gefüllte Gebinde inkl. alkoholische Getränke zum Normalsatz). Auf Gesuch hin von der Organisation erteilte Rückerstattungen für exportierte Getränkeverpackungen unterliegen nicht der Mehrwertsteuer. Sie führen zu keiner Vorsteuerabzugskürzung beim Hersteller bzw. Importeur von Getränkeverpackungen.

3. Ausschüttungen von Beiträgen an die Kosten der Glasentsorgung an Gemeinden, Gemeindeverbände usw.

Bei diesen Beträgen handelt es sich um Subventionen bzw. Beiträge der öffentlichen Hand im Sinne von Artikel 33 Absatz 6 Buchstabe b des Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTG), welche nicht zum steuerbaren Entgelt gehören. Erhalten Steuerpflichtige Subventionen oder Beiträge der öffentlichen Hand, haben sie den Vorsteuerabzug anteilmässig zu kürzen (Art. 38 Abs. 8 MWSTG).

4. Informations- und Verwaltungstätigkeiten (inkl. Entschädigung der Leistungen der VetroSwiss)

An Drittunternehmungen erteilte Aufträge für Informations- und Verwaltungstätigkeiten wie auch die an eine ausgewiesene Firma vergebene Vermögensverwaltung unterliegen der Mehrwertsteuer zum Normalsatz. Ebenfalls die Entschädigung, welche die VetroSwiss (Credit Card Center AG Glattbrugg) für den Vollzug/Verwaltung gemäss Vertrag vom 12. Juni 2001 erhält.

In der Hoffnung, Ihnen mit diesen Auskünften gedient zu haben, verbleiben wir

mit freundlichen Grüssen
ABTEILUNG INSPEKTORAT
Sektion 5
Der Chef



Steiger